

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

51. Jahrgang – 12. Juli 2023 – Nr. 17

Ordnung
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 6. Juli 2023

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Forschungs- und Transferzentrum (FTZ), Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee
12, 32657 Lemgo

**Ordnung
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 6. Juli 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- I. Standards guter wissenschaftlicher Praxis
 - § 1 Allgemeine Prinzipien
 - § 2 Verantwortung
 - § 3 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien
 - § 4 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen

- II. Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess
 - § 5 Akteur:innen, Verantwortlichkeiten und Rollen
 - § 6 Forschungsdesign
 - § 7 Qualitätssicherung und Dokumentation
 - § 8 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte
 - § 9 Veröffentlichungen
 - § 10 Autorschaft
 - § 11 Archivierung

- III. Wissenschaftliches Fehlverhalten
 - § 12 Wissenschaftliches Fehlverhalten
 - § 13 Ombudsperson
 - § 14 Untersuchungskommission

- IV. Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens
 - § 15 Schutz der Hinweisgebenden und von Vorwürfen Betroffenen
 - § 16 Anzeige eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten
 - § 17 Vorprüfung durch die Ombudsperson
 - § 18 Arbeit der Untersuchungskommission
 - § 19 Sanktionen

- V. Schlussbestimmungen
 - § 20 Inkrafttreten

Präambel

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft ist untrennbar eine entsprechende Verantwortung verbunden. Dieser Verantwortung Rechnung zu tragen, ist Aufgabe jeder bzw. jedes wissenschaftlich Tätigen sowie aller wissenschaftlichen Einrichtungen. Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen Disziplinen gleichermaßen gelten. Hierzu gehören vorrangig redliches Verhalten und Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen.

Zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: TH OWL) legt der Senat die nachfolgenden Grundsätze und Verfahrensregeln fest und schafft damit ein Instrumentarium zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. Die Ordnung gilt für alle in Lehre und Wissenschaft tätigen Mitglieder und Angehörigen sowie für Mitglieder und Angehörige des nichtwissenschaftlichen Personals der TH OWL, sofern sie in wissenschaftlichen Bereichen tätig sind. Alle genannten Mitglieder und Angehörigen der TH OWL verpflichten sich, die nachstehende Ordnung ihrem Handeln zugrunde zu legen und dadurch die wissenschaftliche Integrität zu achten und zu schützen sowie jeden Schaden durch Fehlverhalten abzuwenden.

I. Standards guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1

Allgemeine Prinzipien

Jede:r wissenschaftlich Tätige hat sich im Rahmen seiner oder ihrer Tätigkeit an die Prinzipien einer guten wissenschaftlichen Praxis zu halten. Diese umfassen im Einzelnen

- a) **Arbeiten lege artis**, also die konsequente Orientierung an dem neuesten Erkenntnisstand der jeweiligen Fachdisziplin,
- b) **Zuverlässigkeit** bei der Gewährleistung der Qualität der Forschung betreffend die Konzeption, Methodik, Analyse, Interpretation und Ressourcennutzung,
- c) **Ehrlichkeit** bei der Entwicklung, Durchführung, Überprüfung, Berichterstattung und Kommunikation von Forschungsarbeiten in transparenter, fairer, vollständiger und unvoreingenommener Weise, insbesondere im Hinblick auf eigene Beiträge und Beiträge Dritter,
- d) **Hinterfragen** der eigenen Ergebnisse als Denkprinzip,
- e) **Respekt** für die Gesellschaft, Ökosysteme, das kulturelle Erbe, die Umwelt, Kolleg:innen und Forschungsteilnehmende, insbesondere das Zulassen und Fördern eines kritischen Diskurses in der wissenschaftlichen Gemeinschaft,

- f) **Rechenschaftspflicht** für die Forschungsarbeit - von der Idee bis zur Veröffentlichung -, für deren Verwaltung und Organisation, für Ausbildung, Aufsicht und Betreuung und für ihre weiteren Auswirkungen,
- g) **Faires Verhalten**, insbesondere die Unterbindung von Machtmissbrauch und kein Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen.

§ 2

Verantwortung

- (1) Die Dienststellenleitung schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten und sorgt für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis. Sie schafft die Voraussetzungen, insbesondere die institutionelle Organisationsstruktur dafür, dass rechtliche und ethische Standards eingehalten werden können und garantiert eine angemessene Karriereunterstützung ihres wissenschaftlich tätigen Personals. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze zur Personalauswahl und -entwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und der Vielfältigkeit (Diversität) sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit. Unbewusste Vorurteile („unconscious bias“) sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- (2) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt besondere Aufmerksamkeit. Nachwuchswissenschaftler:innen erhalten eine gründliche Ausbildung in wissenschaftlicher Konzeption, Methodik und Analyse sowie in Ethik und Integrität der Forschung. Eine angemessene Betreuung durch eine Bezugsperson und regelmäßige Besprechungen wird bzw. werden angestrebt.
- (3) Wissenschaftlich Tätige sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Durch zunehmende Selbstständigkeit werden sie in die Lage versetzt, ihre wissenschaftliche Laufbahn aktiv zu gestalten.
- (4) Wissenschaftlich Tätige tragen die Verantwortung für die Umsetzung der grundlegenden Werte und Normen guter wissenschaftlicher Praxis in ihrem Verhalten und in ihrem wissenschaftlichen Arbeiten und stehen für diese Standards ein. Sie bilden sich regelmäßig und eigenverantwortlich zu aktuellen Problemstellungen guter wissenschaftlicher Praxis weiter. Dabei tauschen sich Nachwuchswissenschaftler:innen und erfahrene Wissenschaftler:innen untereinander aus und unterstützen sich gegenseitig in diesem kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess. Die Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens soll zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der

akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung vermittelt werden.

- (5) Verantwortliche wissenschaftlicher Arbeitseinheiten stellen die Aufgabenerfüllung sicher und tragen dafür Sorge, dass allen Mitgliedern der Arbeitseinheit ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Sie berücksichtigen das Erfordernis einer geeigneten Infrastruktur für das Management und den Schutz von Daten bzw. Forschungsmaterialien, die für die Nachvollziehbarkeit und Dokumentation des Forschungsprozesses und die Reproduzierbarkeit seiner Ergebnisse erforderlich sind.
- (6) Verantwortliche wissenschaftlicher Arbeitseinheiten gewährleisten eine angemessene individuelle Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sowohl die Dienststellenleitung als auch Verantwortliche wissenschaftlicher Arbeitseinheiten sorgen durch geeignete organisatorische Maßnahmen für die Vermeidung von Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen.

§ 3

Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- (1) Wissenschaftlich Tätige beteiligen sich innerhalb der Forschungsgemeinschaft regelmäßig an fachlichen Bewertungen, Prüfungen und Verfahren zur Begutachtung.
- (2) Eingaben zur Förderung, Ernennung, Beförderung oder Auszeichnung sind stets in transparenter und nachvollziehbar begründeter Weise zu prüfen, zu bewerten und darzulegen.
- (3) Bei der Leistungsbewertung von Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen müssen Qualität und Originalität stets Vorrang vor Quantität haben.
- (4) Zur Bewertung der wissenschaftlichen Leistung können individuelle Besonderheiten in Lebensläufen, wie persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten, zugunsten der betroffenen Person berücksichtigt werden.
- (5) Gutachter:innen wahren Vertraulichkeit, es sei denn, einer Offenlegung wird vorab zugestimmt. Im Falle eines Interessenkonflikts enthalten sie sich bei Entscheidungen, die Prüfungen, Ernennungen, Mittelzuweisungen, Beförderungen oder Auszeichnungen betreffen, um einem Machtmissbrauch oder dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen vorzubeugen.

§ 4

Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen

- (1) Wissenschaftlich Tätige sind sich ihrer Verantwortung bewusst, auch bei der Begutachtung der Forschung anderer aktiv und regelmäßig mitzuwirken.
- (2) Eine zentrale Voraussetzung für die Legitimität eines Urteilsprozesses ist redliches Verhalten.
- (3) Als Gutachter:in wahren wissenschaftlich Tätige strikte Vertraulichkeit. Die im Zusammenhang mit einer Begutachtung einsehbaren Informationen, Daten und Ergebnisse dürfen weder an Dritte weitergegeben noch selbst genutzt werden.
- (4) Sowohl der Urteilsprozess als auch das Ergebnis der Begutachtung sind objektiv, nachvollziehbar, schlüssig und unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Forschung und Technik vorzunehmen und darzustellen.
- (5) Alle Tatsachen, die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, sind unverzüglich und auf eigene Initiative der oder des wissenschaftlich Tätigen bei den zuständigen Ansprechpersonen offenzulegen. Die Offenlegung gilt auch für den Fall, dass wissenschaftlich Tätige in Beratungs- oder Entscheidungsgremien mitwirken.

II. Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess

§ 5

Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

- (1) Alle externen und internen Partner:innen einer Forschungszusammenarbeit vereinbaren zu Beginn die Ziele ihrer Forschung und das Verfahren zu dessen Kommunikation, die so transparent und offen wie möglich sein sollte.
- (2) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten aller an einem Forschungsvorhaben Beteiligten müssen zu jedem Zeitpunkt klar sein. Die Beteiligten stehen in einem regelmäßigen Austausch, legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an.
- (3) Jedes Forschungsvorhaben wird zu jeder Zeit hochschulintern von genau einer Projektleitung federführend verantwortet. Es können zusätzlich Teilprojektleitungen bestimmt werden. Projekt- bzw. Teilprojektleitungen von Forschungsvorhaben können

von professoralen und/oder promovierten Mitgliedern der Hochschule übernommen werden. In interdisziplinären Vorhaben wird in Absprache unter den beteiligten Verantwortlichen eine Projektleitung festgelegt.

- (4) Erfahrene wissenschaftlich Tätige und (Teil-)Projektleitungen betreuen ihre Teammitglieder und bieten spezifische Anleitung und Schulung, damit deren Forschungsaktivitäten angemessen entwickelt, konzipiert und strukturiert werden, und um eine Kultur der Integrität in der Forschung zu fördern.
- (5) Die Freigabe von Ergebnissen zur Veröffentlichung - vor dem Hintergrund eines möglichen Schutzes von geistigem Eigentum - erfolgt durch die Projektleitung, in Verbundvorhaben nach interner Festlegung im Verbund auch durch die oder den Koordinator:in oder den Lenkungsreis. Alle Partner:innen einer Forschungszusammenarbeit werden ordnungsgemäß über Einreichungen zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen informiert und konsultiert.

§ 6

Forschungsdesign

- (1) Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Erkenntnisstand umfassend. Der Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen geht stets eine sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Dienststellenleitung stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.
- (2) Wissenschaftlich Tätige konzipieren ihre Vorhaben gewissenhaft unter Einbeziehung des aktuellen Wissensstandes zur Versuchsplanung in ihrem jeweiligen Forschungsfeld. Zu einem vollständigen Konzept gehört die Darstellung der einzelnen Projektphasen.
- (3) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden wissenschaftlich Tätige wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.
- (4) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, z. B. Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftlich Tätige prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

§ 7

Qualitätssicherung und Dokumentation

- (1) Wissenschaftlich Tätige wenden in jedem Teilschritt des Forschungsprozesses die gebotenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung an.
- (2) Werden wissenschaftliche Erkenntnisse durch Publikationen oder über andere Kommunikationswege öffentlich zugänglich gemacht, sind stets die angewandten Verfahren der Qualitätssicherung darzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt und/oder angewendet werden. Sofern Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden und im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen oder auf solche hingewiesen wird, sind diese Fehler unverzüglich zu berichtigen.
- (3) Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen - hierzu gehören insbesondere die angewendeten Standards und Methoden, die Herkunft der im Forschungsprozess verwendeten Forschungsdaten, Forschungssoftware, Organismen und Materialien und deren Nachnutzung - so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt. Die Originalquellen werden zitiert. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent und zitierbar sein und dokumentiert werden. Auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen, sind zu dokumentieren. Eine Selektion von Einzelergebnissen ist im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis nicht zulässig.
- (4) Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (5) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

§ 8

Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftlich Tätige gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um, indem sie sich der Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen bewusstmachen und ihr Wissen, ihre Erfahrung und

Fähigkeiten so einsetzen, dass Risiken bereits im Vorfeld erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. In Forschungsvorhaben soll eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen unter Berücksichtigung ethischer Aspekte erfolgen.

- (2) Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein.
- (3) Wissenschaftlich Tätige treffen so früh wie möglich dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihr hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen, insbesondere in Verbundvorhaben mit externen Partner:innen.
- (4) Die tatsächliche Nutzung von Daten steht den wissenschaftlich Tätigen zu, die sie erheben.

§ 9

Veröffentlichungen

- (1) Wissenschaftlich Tätige dokumentieren ihre Ergebnisse und bringen sie in den öffentlichen Diskurs ein. Sie entscheiden in eigener Verantwortung, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Insofern fremde Vorarbeiten oder Rechte anderer Autor:innen von einer Veröffentlichung betroffen sind, liegt es in der Verantwortung der bzw. des wissenschaftlich Tätigen, stets die Genehmigung zur Nutzung der vorgelegten Ideen, Daten oder Interpretationen einzuholen.
- (2) Forschungsergebnisse werden vollständig und genau beschrieben. Alle verfügbaren Informationen und Gegenargumente finden bei der Formulierung einer wissenschaftlichen Aussage eine angemessene Berücksichtigung.
- (3) Die Darstellung von Forschungsergebnissen erfolgt nachvollziehbar und in einer der Forschungsdisziplin adäquaten Weise, um Ergebnisse jederzeit überprüfbar und rationaler Kritik zugänglich zu machen.
- (4) Eigene und fremde Vorarbeiten werden vollständig und unter korrekter Berücksichtigung allgemein anerkannter Regeln ausgewiesen und gekennzeichnet. Unangemessen kleinteilige Publikationen oder eine über das Maß hinausgehende Selbstreferenzierung sind zu vermeiden.
- (5) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Büchern und Fachzeitschriften kommen als Publikationsorgane auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien

sowie Blogs in Betracht.

- (6) Die Herstellung von öffentlichem Zugang erstreckt sich in ihrem Grundsatz auch auf Forschungsdaten, Untersuchungsmaterialien, angewandte Methoden und auf Software, die im Rahmen eines Forschungsvorhabens selbst programmiert wird.

§ 10

Autorschaft

- (1) Autor:in bzw. Koautor:in einer Veröffentlichung ist, wer einen genuinen und nachvollziehbaren Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt einer Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt vom betroffenen Fachgebiet ab.
- (2) Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn wissenschaftlich Tätige in wissenschaftserheblicher Weise an
 - der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 - der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 - der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.
- (3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, ist eine Anerkennung der Unterstützung anderweitig in Fußnoten, Vorwort, Acknowledgement möglich.
- (4) Die Zustimmung zur Autorschaft darf ohne hinreichenden Grund nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet sein.
- (5) Im Fall einer gemeinsamen Autorschaft stimmen alle Autor:innen der finalen Fassung eines Werks zu und übernehmen die gemeinsame Verantwortung für das gesamte Werk, es sei denn, es ist anders ausgewiesen. Die Reihenfolge der Autorschaft ist früh, spätestens jedoch bei der Manuskripterstellung, anhand nachvollziehbarer Kriterien festzulegen.
- (6) Jede:r Autor:in trägt dazu bei, dass eine Publikation durch andere Nutzende korrekt zitiert und damit in den weiteren wissenschaftlichen Diskurs eingebracht werden kann.
- (7) Eine Ehrenautorschaft ist nicht zulässig.

- (8) Eine Vorgesetztenfunktion allein begründet keine Autorschaft.
- (9) Publikationen sind in einer zeitlich angemessenen Frist vorzunehmen.
- (10) Autor:innen schließen Interessenkonflikte im gesamten Publikationsprozess aus. Dies bezieht sich auch auf das Publikationsorgan, das ausschließlich hinsichtlich wissenschaftlicher Qualität und Sichtbarkeit im Diskursfeld selbstständig durch die oder den wissenschaftlich Tätigen auszuwählen ist. Ein wesentliches Kriterium für die wissenschaftliche Qualität eines Publikationsorgans ist die Anerkennung und Berücksichtigung eines etablierten Vorgehens zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.
- (11) Eine sorgfältige Abwägung der Entscheidung zur Mitwirkung erfolgt auch, wenn wissenschaftlich Tätige als Herausgeber:innen für ein Publikationsorgan tätig werden.

§ 11

Archivierung

- (1) Wissenschaftlich Tätige hinterlegen der Veröffentlichung zugrundeliegende Forschungsdaten und zentrale Materialien – den FAIR-Prinzipien („**F**indable, **A**ccessible, **I**nteroperable, **R**e-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien.
- (2) Forschungsdaten und zentrale Materialien sind für einen angemessenen Zeitraum, der in der Regel zehn Jahre ab dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs umfasst, aufzubewahren. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legt die bzw. der wissenschaftlich Tätige dies dar.
- (3) Die TH OWL stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die eine Archivierung ermöglicht.

III. Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 12

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden,

geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer unzulässiger Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

- (2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen vornehmlich in Betracht:
- a) Falschangaben, insbesondere
 - das Erfinden von Daten,
 - das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückhalten unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zu Publikationen und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, insbesondere
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - Ideendiebstahl (z. B. Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter:in),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher (Mit-)Autorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
 - c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft anderer ohne deren Einverständnis.
 - d) Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit durch
 - das Beschädigen, Zerstören, Unbrauchbarmachen oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die jemand für seine Forschungstätigkeit benötigt,
 - willkürliche Verzögerung der Publikationen von Forschungsergebnissen, insbesondere bei der Herausgabe oder der gutachterlichen Tätigkeit.
 - e) Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (3) Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich ergeben bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Mitwirkung am Fehlverhalten anderer, Übernahme einer Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder Ermöglichung wissenschaftlichen Fehlverhaltens anderer durch grobe Vernachlässigung der

Aufsichtspflicht.

§ 13

Ombudsperson

- (1) Als Ansprechperson für Mitglieder und Angehörige der TH OWL, die Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis haben oder ein wissenschaftliches Fehlverhalten vermuten, bestellt der Senat der TH OWL eine leitungserfahrene wissenschaftlich tätige Person aus dem Kreis der Hochschulmitglieder als Ombudsperson. Für den Fall einer Befangenheit oder Verhinderung wird zudem eine Vertretung gewählt. Die Ombudsperson und ihre Vertretung dürfen während ihrer Amtszeit kein Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums der TH OWL sein.
- (2) Die Amtszeit der Ombudsperson und ihrer Vertretung beträgt vier Jahre. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Die Ombudsperson übt ihr Amt neutral, unabhängig und frei von Weisungen aus und unterliegt der Amtsverschwiegenheit. Sie wird bei der Ausübung ihres Amtes von allen Organen, Gremien und Mitgliedern der TH OWL unterstützt und in geeigneter Weise entlastet.
- (3) Die Ombudsperson berät als neutrale und qualifizierte Vertrauensperson sowohl zu allgemeinen Fragen guter wissenschaftlicher Praxis als auch in Fällen, in denen sie Kenntnis über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten erlangt. Sie berät ferner unverschuldet in einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelte Nachwuchswissenschaftler:innen und Studierende darüber, wie sie ihr wissenschaftliches und persönliches Ansehen wahren oder wiederherstellen können.
- (4) Die Ombudsperson und ihre Vertretung werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 14

Untersuchungskommission

- (1) Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt der Senat eine Untersuchungskommission (im Folgenden: Kommission) ein. Zu den Mitgliedern der Kommission bestellt der Senat jeweils für eine Dauer von vier Jahren drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrenden und ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt oder ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden sowie jeweils eine Stellvertretung. Die Kommissionsmitglieder müssen Mitglieder oder Angehörige der TH OWL sein. Eine wiederholte Bestellung der Kommission oder einzelner Mitglieder ist möglich; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds bestellt der Senat ein neues

Mitglied. Die Kommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur bzw. zum Vorsitzenden.

- (2) Die Beratungen der Kommission sind nicht öffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder gefasst.
- (3) Die Ombudsperson nimmt an dem von der Kommission durchzuführenden Verfahren mit beratender Stimme teil. Die Kommission kann darüber hinaus weitere sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (4) Die Kommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen, abgesehen von einer Einsichtnahme in Personalakten. Sie kann hierfür alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachter:innen aus dem betreffenden Wissenschaftsbereich hinzuziehen. Sie ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass spätere dienstrechtliche, arbeitsrechtliche, zivil- bzw. strafrechtliche Verfahren nicht gefährdet werden (etwa dadurch, dass Tatbeteiligte gewarnt werden). Lassen Anhaltspunkte es für möglich erscheinen, dass eine verfolgbare Straftat oder ein Dienstvergehen vorliegt, setzt die Kommission ihre Tätigkeiten zur Aufklärung des Sachverhalts aus und unterrichtet unverzüglich die Dienststellenleitung. Zweifel an der Richtigkeit des Verdachts rechtfertigen ein Absehen von der Unterrichtung nicht. Es genügt bereits die geringe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer der in § 3 Absatz 1 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes genannten Straftaten.
- (5) Die Arbeit der Kommission ersetzt nicht andere gesetzlich bzw. satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z. B. akademische Verfahren, arbeits- bzw. dienstrechtliche Verfahren, Zivil- bzw. Strafverfahren).
- (6) Die Befangenheit eines Mitglieds der Kommission kann jederzeit durch dieses selbst, durch die oder den Betroffenen oder sonstige Beteiligte geltend gemacht werden. Bei Befangenheit erfolgt der Ausschluss aus dem Verfahren; hierüber beschließt die Kommission.

IV. Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 15

Schutz der Hinweisgebenden und von Vorwürfen Betroffenen

- (1) Alle an einem Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens beteiligten Personen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden als auch der von Vorwürfen betroffenen Person ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung

der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.

- (2) Die Anzeige der hinweisgebenden Person muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Der hinweisgebenden Person sollen aufgrund der Anzeige keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Dies gilt auch für die von Vorwürfen betroffene Person bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

§ 16

Anzeige eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten können Mitglieder und Angehörige der TH OWL sich direkt an die Ombudsperson der TH OWL oder an das unabhängige Gremium "Ombudsman für die Wissenschaft" der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) wenden. Dies gilt auch, wenn eine Person unsicher ist, ob ein beobachtetes Verhalten ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt oder wenn sie die Fakten nicht selbst prüfen kann.
- (2) Die TH OWL geht jedem begründeten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nach, der an die Ombudsperson herangetragen wird. Anonyme Hinweise können überprüft werden, wenn nachprüfbare Fakten benannt werden. Eine Verpflichtung zur Verfolgung anonymen Hinweise besteht nicht.
- (3) Erlangt eine Person Kenntnis von Umständen, aus denen sich der konkrete Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens ergibt, ist sie angehalten, dies der Ombudsperson der TH OWL oder dem „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG anzuzeigen. Die Umstände, auf denen der Verdacht beruht, sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Werden andere Personen oder Stellen der Hochschule informiert, haben diese die hinweisgebende Person unverzüglich an die Ombudsperson zu verweisen, soweit dies ohne Gefährdung eines dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen, zivil- bzw. strafrechtlichen Verfahrens möglich ist. Schriftliche Darlegungen sind an die Ombudsperson weiterzuleiten.
- (4) Bei Studierenden der TH OWL obliegt die Prüfung, ob in einer Seminar-, Bachelor- oder Masterarbeit gegen die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde, ausschließlich den jeweiligen prüfungsberechtigten Personen sowie den zuständigen Prüfungsausschüssen. Verstöße gegen anerkannte Regeln werden nach den Bestimmungen der entsprechenden Prüfungsordnung geahndet.

§ 17

Vorprüfung durch die Ombudsperson

Die Ombudsperson führt eine Vorprüfung durch, indem sie die durch die hinweisgebende Person dargelegten Angaben unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe prüft. Sie ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass spätere dienstrechtliche, arbeitsrechtliche, zivil- bzw. strafrechtliche Verfahren nicht gefährdet werden (etwa dadurch, dass Tatbeteiligte gewarnt werden). Lassen Anhaltspunkte es für möglich erscheinen, dass eine verfolgbare Straftat oder ein Dienstvergehen vorliegt, setzt die Ombudsperson ihre Tätigkeiten zur Aufklärung des Sachverhalts aus und unterrichtet unverzüglich die Dienststellenleitung. Zweifel an der Richtigkeit des Verdachts rechtfertigen ein Absehen von der Unterrichtung nicht. Es genügt bereits die geringe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer der in § 3 Absatz 1 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes genannten Straftaten. Die Ombudsperson bezieht sowohl die hinweisgebende als auch die von Vorwürfen betroffene Person getrennt voneinander in die Prüfung ein. Wenn die Ombudsperson nach der Prüfung zu der Überzeugung gelangt, dass der Verdacht unbegründet ist und er nicht weiter fortbesteht, erübrigt sich ein Verfahren. Anderenfalls übermittelt die Ombudsperson die Informationen in schriftlicher Form unter größtmöglicher Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der hinweisgebenden und der betroffenen Person an die Untersuchungskommission und die Dienststellenleitung.

§ 18

Arbeit der Untersuchungskommission

- (1) Vom Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Personen werden unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel schriftlich durch die oder den Vorsitzenden der Kommission unterrichtet und erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahme ist schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Kommission abzugeben. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen, sie kann bei Vorliegen entsprechender Gründe verlängert werden. Nach Eingang der Stellungnahme oder nach Ablauf der Frist prüft die Kommission in freier Beweiswürdigung, d.h. unter Berücksichtigung des gesamten Sachverhalts, insbesondere der schriftlichen Stellungnahme nach freier Überzeugung, ob sich der Verdacht hinreichend bestätigt hat. Sie kann hierzu eine ergänzende Stellungnahme der hinweisgebenden Person einholen.
- (2) Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, schlägt sie der Dienststellenleitung die Einstellung des Verfahrens vor. Hält die Kommission ein

Fehlverhalten für erwiesen, stellt sie das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest und legt der Dienststellenleitung das Ergebnis ihrer Untersuchung sowie eine Empfehlung für das weitere Vorgehen vor.

- (3) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens und zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses an die Dienststellenleitung geführt haben, sind der hinweisgebenden Person, der von Vorwürfen betroffenen Person sowie der Ombudsperson durch die oder den Vorsitzenden der Kommission schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach Erhalt eines Untersuchungsergebnisses der Kommission entscheidet die Dienststellenleitung über das weitere Vorgehen. Hier kommt neben arbeits- oder dienstrechtlichen Maßnahmen auch die Einleitung akademischer, zivil- oder strafrechtlicher Maßnahmen in Betracht, sofern diese nicht bereits nach Maßgabe des § 14 Absatz 5 eingeleitet wurden.
- (5) Bei der Untersuchung soll darauf geachtet werden, dass das Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen wird. In jeder Phase des Verfahrens ist sowohl der hinweisgebenden als auch der von Vorwürfen betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Alle Verfahrensbeteiligten sind zur vertraulichen Behandlung der Unterlagen der Kommission und der Erkenntnisse aus dem Verfahren verpflichtet. Alle Gegenstände und Ergebnisse des Verfahrens sind schriftlich und nachvollziehbar zu protokollieren und zu archivieren.

§ 19

Sanktionen

- (1) Unabhängig von allgemeinen, insbesondere zivilrechtlichen Konsequenzen eines Fehlverhaltens, behält sich die TH OWL vor, einen nachgewiesenen Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis in Abhängigkeit vom Schweregrad zu sanktionieren. In Betracht kommen neben arbeits-, dienst- oder strafrechtlichen Maßnahmen insbesondere
 - Gebote, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren oder zurückzuziehen,
 - Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderverfahren auf Zeit oder auf Dauer,
 - Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens, wenn der akademische Grad von einer anderen Hochschule verliehen wurde.

- (2) Bei drittmittelgeförderten wissenschaftlichen Arbeiten werden in Fällen nachgewiesener Verstöße die Drittmittelgeber:innen informiert. Ebenso werden sonstige Dritte, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, über das Ergebnis des Verfahrens informiert.

V. Schlussbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 06. August 2003 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2003/Nr. 5) außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Präsidiums vom 27. Juni 2023 und des Senats vom 5. Juli 2023 der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe.

Lemgo, den 6. Juli 2023

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.